

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

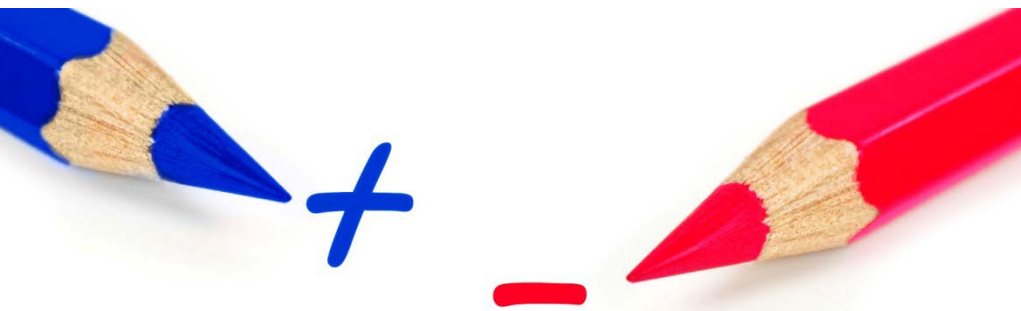
Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Veranstaltungen

Aktuelles aus Rechnungslegung, Steuern sowie der Rechtsberatung: Am 13.11.2015 in Hamburg am 17.11.2015 in München

Veranstaltungen

12. Mitteldeutscher Unternehmertag, Leipzig, 07.12.2015



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die z.T. noch immer diskutierte Umsetzung der mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRuG) - Inkrafttreten im Juli 2015 - einhergehenden Anforderungen hinaus haben sich in der zweiten Jahreshälfte 2015 zahlreiche weitere wichtige Neuerungen im Bereich der nationalen sowie internationalen Rechnungslegung vollzogen. In der vorliegenden Ausgabe der „Rechnungslegung & Prüfung“ werden ausgewählte Entwicklungen und Neuerungen der vergangenen Monate ausführlich dargestellt und diskutiert.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Rechnungslegung hat das DRSC den die Behandlung immaterieller Vermögenswerte regelnden E-DRS 32 veröffentlicht, der die bereits bestehenden Vorgaben des Handelsrechts konkretisiert und wesentliche Zweifelsfragen aufgreift. Gegenstand weiterer Beiträge sind u.a. die Vorgaben des IDW S 11, der die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen behandelt, sowie der auf die handelsrechtlichen Grundsätze der Zugangs- und Folgebewertung von Immobilien ausgerichtete IDW RS IFA 2.

Im Hinblick auf die IFRS werden jüngst von der ESMA veröffentlichte Entscheidungen - u.a. zu zentralen Fragestellungen des IAS 28, IAS 39, IFRS 3 und IFRS 13 - aufgegriffen. Daneben werden die durch ED/2015/7 vorgesehenen Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 aufgezeigt und zudem ein ausführlicher Überblick über die wichtigsten Aspekte des auf Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 abstellenden IDW RS HFA 40 gegeben.

In einem weiteren Beitrag werden die mittlerweile in Kraft getretenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) betrachtet. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf drei neue Empfehlungen, durch die eine weitere Zunahme der Bedeutung der Rolle des Aufsichtsrats herausgestellt werden soll. Daneben wurden u.a. auch Bestimmungen für die Besetzung von Frauen in Führungspositionen und Aufsichtsrat in den DCGK integriert.

Wir wünschen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

INHALT

E-DRS 32: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2)

Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)

Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)

ESMA: Neue Enforcement-Decisions

Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW RS HFA 40)

Änderungen Deutscher Corporate Governance Kodex in 2015

REDAKTION

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Zentralabteilung Rechnungslegung (ZAR)

1. HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

1.1. E-DRS 32: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss



WP StB Dimitrios Skiadas
dimitrios.skiadas@bdo.de

Das DRSC e.V. hat am 13. Mai 2015 seine Auffassung zur Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände im Entwurf veröffentlicht. Die Zielsetzung von E-DRS 32 ist dabei die Konkretisierung der bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften zu diesem Themenkomplex sowie die Adressierung wesentlicher Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang. Der inhaltliche Anwendungsbereich des Entwurfs erstreckt sich laut der Definition in E-DRS 32.7 auf nicht finanzielle Vermögensgegenstände ohne bedeutsame physische Substanz.

Ansatzvorschriften

Gemäß dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände zu aktivieren, soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Gesetz ergibt. Unter Beachtung des expliziten Ansatzverbots des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB leitet E-DRS 32.14 aus den gesetzlichen Regelungen die folgenden vier Ansatzvorschriften ab:

- Für immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens besteht unabhängig von der Zugangsart eine Ansatzpflicht.
- Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind ebenfalls verpflichtend zu aktivieren.
- Selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nach § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht aktiviert werden.
- Für alle sonstigen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein Ansatzwahlrecht.

Folglich ist bei der Frage der Bilanzierung dem Grunde nach hinsichtlich des Vorliegens eines Vermögensgegenstands nach der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen und der Zugangsart zu differenzieren.

E-DRS 32.7, .16 setzen für die Klassifizierung als Vermögensgegenstand dessen Einzelverwertbarkeit voraus, d.h. die wirtschaftlichen Vorteile des Gutes lassen sich, beispielsweise durch Verkauf, Tausch oder Nutzungsüberlassung, auf Dritte übertragen. Dabei ist entscheidend, dass das Gut separat, also getrennt vom restlichen Unternehmen, verwertet werden kann. Folglich stellen Faktoren wie eine effiziente Organisa-

tionsstruktur oder ein vorteilhaftes Arbeitsklima keine Vermögensgegenstände dar, da deren isolierte Übertragung auf ein anderes Unternehmen nicht möglich ist (E-DRS 32.19).

Für die Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen sind die betriebliche Zweckbestimmung und die Dauerhaftigkeit der Nutzung zu beurteilen, vgl. § 247 Abs. 2 HGB bzw. E-DRS 32.21. Die betriebliche Zweckbestimmung ist neben der Art und der branchenüblichen Funktion des immateriellen Vermögensgegenstands für die subjektive Nutzungsabsicht des bilanzierenden Unternehmens maßgeblich. Exemplarisch unterscheidet E-DRS 32.22 die Abgrenzung anhand von Software: Wird diese im Auftrag eines Kunden entwickelt und ist sie ausschließlich für diesen bestimmt, liegt Umlaufvermögen vor. Beabsichtigt man dagegen den Verkauf der Software an mehrere Kunden, ist der Quellcode der Software dem Anlagevermögen zuzuordnen. Eine dauerhafte Nutzung ist gegeben, wenn der immaterielle Vermögensgegenstand dem Unternehmen mehrmals Nutzen stiften kann, E-DRS 32.23.

Schließlich ist für die korrekte bilanzielle Abbildung die Frage nach der Art des Zugangs des immateriellen Vermögensgegenstandes zu beantworten. Grundsätzlich trennt der Standard zwischen erworbenen und selbst geschaffenen Gütern. Gemäß E-DRS 32.24 erfordert der Erwerb eine Transaktion mit Dritten; diese umfasst auch konzerninterne Unternehmen, welche nicht vollkonsolidiert in den Konzernabschluss einbezogen werden. Selbst geschaffene Vermögensgegenstände liegen hingegen vor, falls die Herstellung bzw. Entwicklung auf eigenes Risiko des Unternehmens erfolgt. Wird im Rahmen dessen ein externer Dienstleister mit der Erstellung betraut, ist zwischen Werk- und Dienstverträgen als schuldrechtliche Auftragsbasis zu differenzieren: Während bei Werkverträgen nach §§ 631 ff. BGB der Auftragnehmer den fertigen immateriellen Vermögensgegenstand schuldet und damit das Herstellungsrisiko trägt, führt die Erstellung auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags (§§ 611 ff. BGB) regelmäßig zu einem selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand beim Auftraggeber, E-DRS 32.27.

Unentgeltlich zugewendete oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erlangte immaterielle Güter gelten als erworben und resultieren entsprechend in einer Aktivierungspflicht (E-DRS 32.41, .42).

Besonderheiten ergeben sich bei der Veränderung bereits bestehender Vermögensgegenstände. Veränderungen können hierbei als Modifikation oder Wesensänderung auftreten. Gemäß E-DRS 32.32 ff. sind die bei einer Modifikation - verstanden als Erweiterung oder Verbesserung des ursprünglichen Gutes - anfallenden Aufwendungen zu aktivieren, wenn der zugrunde liegende Vermögensgegenstand aktiviert wurde, unabhängig davon, ob ein Dritter oder das Unternehmen das Risiko der erfolgreichen Modifikation trägt. Bei einer Wesensänderung wandeln sich die Funktion

und damit die Zweckbestimmung des immateriellen Vermögensgegenstands in Folge der Veränderung so, dass ein neuer immaterieller Vermögensgegenstand entsteht, E-DRS 32.31. Im Gegensatz zur Modifikation ist dabei nach E-DRS 32.38 f. wiederum auf das Herstellungsrisiko als maßgebliches Kriterium zur Aktivierungsfähigkeit (und -pflicht) der nachträglichen Aufwendungen abzustellen.

Zugangs- und Folgebewertung

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind immaterielle Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Zugangs mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach §§ 255 Abs. 1, 2, 2a HGB zu bewerten; auch hier bezieht sich E-DRS 32 auf die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze. Wird ein in Folge einer Wesensänderung neu entstehender immaterieller Vermögensgegenstand pflichtgemäß oder wahlweise aktiviert, ist der Buchwert des veränderten Gutes als Teil der neuen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Andernfalls ist der bestehende immaterielle Vermögensgegenstand auszubuchen (E-DRS 32.71).

In die Anschaffungskosten sind grundsätzlich die ab dem bindenden Beschluss des zuständigen Gremiums für den Erwerb des immateriellen Vermögensgegenstands anfallenden Aufwendungen einzubeziehen, soweit sie diesem einzeln zugeordnet werden können, E-DRS 32.83.

Wesentlicher Bedeutung bei der Bemessung der Herstellungskosten kommt der Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten zu: In die Herstellungskosten eines immateriellen Vermögensgegenstands sind alle bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen einzubeziehen, die ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Ansatzkriterien entstehen. Ferner dürfen die Aufwendungen im Sinne von § 255 Abs. 2 und 3 HGB, die in der Berichtsperiode seit dem Beginn der Entwicklungsphase angefallen sind und noch nicht in einem Abschluss (z.B. Halbjahresfinanzbericht) als Aufwand erfasst wurden, in die Herstellungskosten des immateriellen Vermögensgegenstands einbezogen werden. Forschungskosten dürfen hingegen nicht aktiviert werden, § 255 Abs. 2a HGB. Die Definitionen beider Phasen sind ebenfalls diesem Paragraphen zu entnehmen.

Bis zum Erreichen des betriebsbereiten Zustands des immateriellen Vermögensgegenstands sind die dafür notwendigen Aufwendungen als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfassen. Für die Beurteilung des Erreichens der Betriebsbereitschaft ist die Einschätzung des Unternehmens ausschlaggebend. Wenn zur Beurteilung der Betriebsbereitschaft Testläufe notwendig sind (wie z.B. oftmals bei Software), sind die zugehörigen Aufwendungen als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfassen (E-DRS 32.86).

Im Rahmen der Folgebewertung (E-DRS 32.94 ff.) greift der Standard die bestehenden handelsrechtlichen Grundsätze auf.

Ein immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist, ist demnach gemäß § 253 Abs. 3 HGB planmäßig über die unternehmensindividuelle Nutzungsdauer abzuschreiben. Sofern die unternehmensindividuelle Nutzungsdauer in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist diese nach E-DRS 32.98 mit zehn Jahren zu bemessen. Der Beginn der Abschreibung hat mit dem Erreichen des betriebsbereiten Zustands bzw. der Fertigstellung zu erfolgen; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an. Ist hingegen die Nutzung zeitlich unbegrenzt möglich, darf der Vermögensgegenstand nicht planmäßig abgeschrieben werden, E-DRS 32.105.

Die Behandlung hinsichtlich außerplanmäßiger Abschreibungen richtet sich nach den Vorgaben der § 253 Abs. 3 und 4 HGB.

Besonderheiten für den Ausweis und Anhangangaben

Unter welchem Posten immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesen werden, hängt entscheidend von deren Art ab. Für in der Entwicklung befindliche Güter kann - sofern diesen wesentliche Bedeutung zukommt - ein Davon-Vermerk zum Posten „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ oder ein gesonderter Ausweis innerhalb des Abschnitts der „Immateriellen Vermögensgegenstände“ sinnvoll sein (E-DRS 32.120).

Die Angaben im Konzernanhang (E-DRS 32.133 ff.) sind anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 313, 314 HGB, zu tätigen; hier bestehen keine Besonderheiten durch den Standard.

Resümee und Ausblick

Erstmals beschäftigt sich das DRSC im Rahmen des E-DRS 32 mit einem spezifischen Bilanzposten. Der Standard soll für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre anwendungspflichtig werden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung wird empfohlen (E-DRS 32.146).

Fraglich bleibt - ähnlich wie bei allen anderen DRS - die Bindungswirkung für den Jahresabschluss. Grundsätzlich gilt bei deren Anwendung die Vermutung, dass der Konzernabschluss den Grundätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, § 342 Abs. 2 HGB. Da die bilanzielle Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände jedoch kein Spezifikum der Konzernrechnungslegung darstellt, entfaltet der Standard als Fachmeinung einer gesetzlich legitimierten Institution zumindest mittelbar auch eine bindende Wirkung für Einzelabschlüsse.

Die Veröffentlichung des endgültigen DRS 32 ist für das vierte Quartal 2015 vorgesehen.

1.2. Stellungnahme zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz veröffentlicht



WP StB Andreas Massing
andreas.massing@bdo.de

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des IDW hat am 27. April 2015 die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2) verabschiedet. Die Stellungnahme konkretisiert die handelsrechtlichen Grundsätze der Zugangs- und Folgebewertung von Immobilien mit Bezugnahme auf die in IDW S 10 (Grundsätze zur Bewertung von Immobilien) dargelegten Bewertungsverfahren.

Der IDW RS IFA 2 ersetzt die IDW Stellungnahme des Wohnungswirtschaftlichen Fachausschusses 1/1993: Abschreibungen auf Wohngebäude des Anlagevermögens in der Handelsbilanz von Wohnungsunternehmen sowie die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Berücksichtigung von strukturellem Leerstand bei zur Vermietung vorgesehenen Wohngebäuden (IDW RS WFA 1), die sich nur mit Teilaspekten der handelsrechtlichen Bewertung befassen.

Zugangsbewertung

Bei einem unbebauten Grundstück wird dieses im Zugangszeitpunkt mit seinen Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten und ggf. nachträglichen Anschaffungskosten bewertet (§ 253 Abs. 1 S.1 HGB).

Bei einem bebauten Grundstück ist der Gesamtpreis nach dem Einzelbewertungsgrundsatz auf die erworbenen Bestandteile aufzuteilen, auch wenn es sich nach Bürgerlichem Recht bei einem Gebäude um einen fest mit dem Grund und Boden verbundenen Bestandteil handelt (§ 94 BGB). Sofern im Kaufvertrag eine Aufteilung des Preises auf die einzelnen Vermögensgegenstände vorgenommen wurde, ist dieser Aufteilung auch bei der Zugangsbewertung zu folgen, sofern sie nicht willkürlich erscheint. Sofern keine (willkürfreie) Aufteilung im Kaufvertrag enthalten ist, ist grundsätzlich eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte vorzunehmen. Die Stellungnahme verwendet für den Verkehrswert auch den Begriff des intersubjektiv nachprüfbaren Immobilienwerts. Dieser stellt einen typisierten Wert aus der Perspektive eines beliebigen Eigentümers oder Erwerbers dar. Je nach Einzelfallkonstellation wird bezüglich der Bewertungsmethoden auf verschiedene Varianten des IDW S 10 verwiesen. Die Aufteilungsgrundsätze gelten auch für nachträgliche Anschaffungskosten bzw. nachträgliche Minderungen der Anschaffungskosten.

Folgebewertung

Planmäßige Abschreibung

Für die Folgebewertung ist der Gebäudeteil aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Hierbei kommen sowohl die lineare als auch die degressive Abschreibungsmethode in Betracht. Die Anwendung der typisierten steuerlichen Abschreibungsregeln ist zulässig, sofern diese zu Buchwerten führen, die innerhalb der handelsrechtlich vertretbaren Bandbreite liegen. Die Abschreibung hat zu erfolgen, sobald das Gebäude bestimmungsgemäß nutzbar ist, auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an. Die Nutzungsdauer ist vorsichtig zu schätzen. Sowohl bei der Nutzungsdauer als auch bei der Abschreibungsmethode ist der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Außerplanmäßige Abschreibung

Immobilien sind als Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Abschlussstichtag auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben, soweit eine dauernde Wertminderung vorliegt (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB). Die Stellungnahme gibt eine Anleitung und Hinweise dazu, wie der niedrigere beizulegende Wert zu ermitteln ist. Dabei wird danach unterschieden, welche künftige Nutzungsabsicht für die jeweilige Immobilie vorliegt:

- zur dauerhaften Nutzung,
- zum Verkauf oder
- zum Abriss vorgesehene Gebäude.

Für Immobilien, die dauerhaft durch das Unternehmen genutzt werden sollen, soll der beizulegende Zeitwert als subjektiver Immobilienwert ermittelt werden. Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines subjektiven Werts wird auf den IDW S10 verwiesen. Im Gegensatz zum intersubjektiv nachprüfbaren Wert werden hierbei echte und unechte Synergieeffekte aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens mit berücksichtigt. Um dem handelsrechtlichen Zweck des Gläubigerschutzes Rechnung zu tragen dürfen jedoch keine Synergien berücksichtigt werden, die lediglich in einem Konzernverbund und nicht in der Sphäre des Bilanzierenden einschließlich seiner Tochterunternehmen liegt. Die Werthaltigkeit dieser Synergien, die dazu führen, dass der hier ermittelte beizulegende Wert über dem intersubjektiv nachprüfbaren Wert liegt, ist regelmäßig zu hinterfragen. Da auch bei der Folgebewertung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung eine separate Betrachtung der Werthaltigkeit des Grund und Bodens sowie des aufstehenden Gebäudes notwendig ist, müssen auch identifizierte Synergien nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Zugangsbewertung aufgeteilt werden.

Zur Unterscheidung einer vorübergehenden von einer dauernden Wertminderung übernimmt die Stellungnahme die bisher in IDW RS WFA 1 enthaltenen Orientierungswerte für Wohnimmobilien und überträgt sie

auf alle Immobilien mit dauerhafter Nutzungsabsicht. Danach kann eine Wertminderung nur dann als vorübergehend angesehen werden, wenn aufgrund nachweisbarer Umstände zumindest mittelfristig, d.h. innerhalb eines Zeitraums von i.d.R. drei bis fünf Jahren, die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen werden. Bei besonders langen Restnutzungsdauern (größer 40 Jahre) kann der Beurteilungszeitraum auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

Bei zum Verkauf vorgesehenen Immobilien ergibt sich der beizulegende Zeitwert aus dem Preis auf dem Absatzmarkt zum Bilanzstichtag. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert sind in diesen Fällen auch bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung vorzunehmen.

Zum Abriss vorgesehene Gebäude sind vollständig abzuschreiben, wenn sie für eine Vermietung oder eigenbetriebliche Nutzung bereits nicht mehr geeignet sind. Sofern das Gebäude noch nicht verschlissen, ein Abriss jedoch geplant ist, ist ein Ertragswert unter Berücksichtigung der verkürzten Nutzungsdauer und eines eventuellen Leerstands bis zum Abrisszeitpunkt als beizulegender Wert zu ermitteln.

Wertaufholung

Sofern in Folgeperioden die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen, ist eine Wertaufholung vorzunehmen, die beim Gebäude maximal bis zur Höhe der um planmäßige Abschreibungen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt.

Komponentenansatz

Die Stellungnahme enthält auch Hinweise zur Bewertung von Immobilien für den Fall, dass von der Möglichkeit einer komponentenweisen Ermittlung der Abschreibungen Gebrauch gemacht wird (Zulässigkeit gemäß IDW RH HFA 1.016). Bei der Zugangsbewertung hat eine Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Komponenten nach den o.g. Kriterien zu erfolgen. Die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung ist zunächst anhand des gesamten Gebäudes zu ermitteln. Sofern erforderlich, ist die Abschreibung dann in einem angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Komponenten zu verteilen. Bei einer möglichen späteren Wertaufholung ist zu beachten, dass sich ein Zuschreibungsbetrag insoweit vermindert, als der Betrag der ursprünglichen außerplanmäßigen Abschreibung auf zwischenzeitlich ersetzte Komponenten entfällt.

Insgesamt enthält der IDW RS IFA 2 keine grundsätzlichen Abweichungen von den in den bisherigen Stellungnahmen enthaltenen Grundsätzen zur handelsrechtlichen Bewertung von Immobilien. Er stellt jedoch im Gegensatz zu den abgelösten Stellungnahmen gemeinsam mit dem IDW Standard: Grundsätze zur Bewertung von Immobilien (IDW S10) eine umfassende,

geschlossene und kompakte Zusammenstellung von Grundsätzen und Einzelfragen zur Zugangs- und Folgebewertung für Immobilien des Anlagevermögens in der handelsrechtlichen Bilanzierung dar.

1.3. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)



WP StB Bianca Seifert
bianca.seifert@bdo.de

Am 8. April 2015 hat das IDW einen neuen Standard zur Beurteilung der Insolvenzreife eines Unternehmens veröffentlicht (FN 4/2015, 202). Dieser Standard ersetzt sowohl IDW PS 800 (Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen) als auch IDW FAR 1/1996 (Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen). Wesentliche Änderung im Vergleich zum IDW ES 11 ist die Konkretisierung des Prognosehorizonts.

Der IDW S 11 stellt die Anforderungen an die Beurteilung des Vorliegens der Insolvenzreife unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar.

Mit Inkrafttreten des ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) am 1. März 2012 ist die Möglichkeit des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO geschaffen worden. Hierdurch hat die konkrete Abgrenzung von Insolvenzeröffnungsgründen nochmals an Bedeutung gewonnen.

Als Insolvenzeröffnungsgründe sieht die Insolvenzordnung drei Gründe vor:

- Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO),
- drohende Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO) und
- Überschuldung (§19 InsO),

wobei die gesetzlichen Vertreter bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens innerhalb von drei Wochen zu beantragen haben.

Zur Einschätzung des Krisenstadiums fordert der IDW S 11 die Aufstellung einer integrierten Unternehmensplanung durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei ist zwischen vergangenheits- und zukunftsorientierten Daten zu unterscheiden.

Bei vergangenheitsorientierten Daten, welche die Ausgangsbasis für die Darstellung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind, ist für die Beurteilung der Insolvenzreife sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen zutreffend aus der Rechnungslegung übernommen wurden.¹ Die Ermittlung zukunftsorientierter Daten ist sowohl sachlich als auch rechnerisch aus den vergangenheitsorientierten Daten

¹ Vgl. IDW S 11, Rz. 9.

abzuleiten und unter Berücksichtigung schlüssiger Planungsprämissen weiterzuentwickeln.²

Grundvoraussetzung für die Erhebung der Daten ist, dass die verwendeten Informationen vollständig, aktuell, verlässlich und schlüssig sind.³

Der Detaillierungsgrad der erforderlichen Dokumentationen durch das Unternehmen wird sowohl durch die Komplexität des Unternehmens als auch durch das bereits bestehende Ausmaß der Unternehmenskrise bestimmt.

Die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) ist von der Zahlungsstockung abzugrenzen. Bei einer Zahlungsstockung ist das Unternehmen vorübergehend nicht in der Lage fällige Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen.⁴ Zahlungsunfähig ist ein Unternehmen dann, wenn es sowohl nicht in der Lage ist seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen⁵ als auch die bestehende Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig zu schließen.⁶ Typische Anzeichen für das Vorliegen einer Zahlungseinstellung sind laut höchstrichterlicher Rechtsprechung u.a. die Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen, dauerhafte schleppende Zahlungsweise sowie zurückgegebene Lastschriften.⁷ Von einer Zahlungseinstellung ist dann nicht auszugehen, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet.⁸ Allerdings ist im Rahmen der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit insbesondere das Bestreiten von Verbindlichkeiten durch den Berufsträger kritisch zu prüfen.⁹

Um die Zahlungsunfähigkeit von der Zahlungsstockung abgrenzen zu können, ist zunächst ein stichtagsbezogener Finanzstatus und darauf aufbauend ein zeitraumbezogener Finanzplan aufzustellen.¹⁰

Der Detaillierungsgrad des Finanzplans hängt sowohl von der bestehenden Liquiditätslücke, der Länge des Prognosezeitraums sowie den Besonderheiten des Einzelfalls ab.¹¹

Ergibt sich aus dem stichtagsbezogenen Finanzstatus, dass der Schuldner seine fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, ist keine Zahlungsunfähigkeit gegeben und die Erstellung eines Finanzplans ist nicht mehr erforderlich. Allerdings hat der Schuldner weiterhin die Liquiditätsentwicklung seines Unternehmens kritisch zu verfolgen.¹² Kommt der Schuldner zu dem Ergebnis, dass er seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, ist ausgehend von dem

Finanzstatus anhand von erwarteten Ein- und Auszahlungen zusätzlich der Prognosezeitraum in einer Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.¹³

Eine Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt sowie die Fortführung des Unternehmens nicht mehr wahrscheinlich ist.

Die Überschuldungsprüfung erfolgt in der Regel zweistufig.

Die Fortbestehensprognose ist die Aussage über die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens. Sie wird auf der Grundlage des Unternehmenskonzepts und dem aus der integrierten Planung abgeleiteten Finanzplan getroffen.¹⁴

Für den Fall einer negativen Fortbestehensprognose sind das Vermögen und die Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. Ergibt sich hieraus ein negatives Reinvermögen, liegt eine Überschuldung vor und die gesetzlichen Vertreter haben einen Insolvenzantrag unter Berücksichtigung der Dreiwochenfrist zu stellen.

Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose umfasst i.d.R. nur das laufende und das folgende Geschäftsjahr, da die Prognoseunsicherheit im Zeitablauf zunimmt.¹⁵

Zusammenfassend dient der IDW S 11 sowohl den gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens als auch Beratern als Leitlinie zur „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

1.4. Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand



WP StB Veit Gerlach
veit.gerlach@bdo.de

Der Bankenfachausschuss des IDW (BFA) hat am 18. Februar 2015 eine Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1) verabschiedet.¹⁶ Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bilanzierung von Kreditderivaten des Nichthandelsbestands einschließlich der Behandlung von Prämienzahlungen und Ausgleichsleistungen im Rahmen von Jahres- oder Konzernabschlüssen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach HGB. Neben den allgemeinen Regelungen werden dabei

² Vgl. IDW S 11, Rz. 20.

³ Vgl. IDW S 11, Rz. 8.

⁴ Vgl. IDW S 11, Rz. 14.

⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2005-IX ZR 123/04, Abschn. II. 1.b.

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2005-IX ZR 123/04, Abschn. II. 2.a.

⁷ Vgl. IDW S 11, Rz. 19.

⁸ Vgl. IDW S 11, Rz. 21.

⁹ Vgl. IDW S 11, Rz. 21.

¹⁰ Vgl. IDW S 11, Rz. 22.

¹¹ Vgl. IDW S 11, Rz. 43.

¹² Vgl. IDW S 11, Rz. 23.

¹³ Vgl. IDW S 11, Rz. 24.

¹⁴ Vgl. IDW S 11, Rz. 58.

¹⁵ Vgl. IDW S 11, Rz. 60.

¹⁶ Die Stellungnahme wurde am 5. März 2015 vom HFA des IDW billigend zur Kenntnis genommen.

Besonderheiten für Total Return Swaps und Credit Linked Notes thematisiert.¹⁷

Während die ursprüngliche Fassung des IDW RS BFA 1 auch die Bilanzierung von Kreditderivaten des Handelsbestands behandelte, ist diese nun Gegenstand der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2). Wurde das Kreditderivat in eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB einbezogen, so gehen die Vorschriften zur Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB ferner als *lex specialis* ausdrücklich denen des IDW RS BFA 1 vor.¹⁸

Der Begriff „Nichthandelsbestand“ deckt sich mit dem in IDW RS BFA 3¹⁹ definierten Begriff des Bankbuchs und umfasst sämtliche bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Für Zwecke der Bilanzierung werden die Kreditderivate des Nichthandelsbestands im IDW RS BFA 1 entsprechend ihres Verwendungszwecks entweder als so genannte freistehende Kreditderivate oder als erhaltene Kreditsicherheiten klassifiziert. Während erstere mit keinem Geschäft des Bilanzierenden in Verbindung stehen, und damit beim Sicherungsgeber vorrangig der Erzielung von Prämieinnahmen durch die Übernahme von Kreditrisiken dienen bzw. bei Zahlungsausfall des Referenzobjekts - einem Leerverkauf vergleichbar - entsprechende Ansprüche auf Ebene des Sicherungsnehmers erzeugen, sind Letztere dadurch definiert, dass sie mit einem oder mehreren Geschäften des bilanzierenden Sicherungsnehmers in Verbindung stehen, ohne dass eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB gebildet wurde. Freistehende Kreditderivate sind somit sowohl beim Sicherungsgeber als auch beim Sicherungsnehmer möglich, wohingegen erhaltene Kreditsicherheiten der Natur der Sache entsprechend nur beim Sicherungsnehmer vorkommen können.

¹⁷ Als Total Return Swap wird in Tz. 8 des IDW RS BFA 1 ein Finanzinstrument definiert, mit dem sowohl das Marktpreis- als auch das Kreditrisiko eines spezifizierten Referenzobjekts übertragen werden. Credit Linked Notes sind gemäß IDW RS BFA 1 Tz. 9 Schuldverschreibungen, in die Kreditderivate - zumeist Credit Default Swaps - eingebettet wurden oder deren Rückzahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängt. Credit Default Swaps wiederum sehen gegen entsprechende Prämienzahlung die Erbringung einer Ausgleichsleistung im Falle des Eintretens eines vertraglich definierten Kreditereignisses während der vereinbarten Laufzeit vor (IDW RS BFA 1 Tz. 6). Auf eine Darstellung der im IDW RS BFA 1 für die einzelnen Instrumente aufgeführten spezifischen Besonderheiten wird an dieser Stelle verzichtet.

¹⁸ Anwendungsfragen der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB werden in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) grundsätzlich unbeschadet geschäftszweigspezifischer Vorschriften umfassend thematisiert. Die vorrangige Anwendung der Regelungen des RS HFA 35 ist in Tz. 1 des IDW RS BFA 1 explizit festgelegt.

¹⁹ IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3) (Stand: 30.08.2012).

Im Gegensatz zu einer Designation im Rahmen der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB ist der Verwendungszweck bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festzulegen und zu dokumentieren.²⁰

Gemäß den Regelungen des IDW RS BFA 1 richtet sich die Bilanzierung von freistehenden Kreditderivaten grundsätzlich nach der Bilanzierung von schwebenden Geschäften. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist die Bilanzierung beim Sicherungsgeber von solchen freistehenden Kreditderivaten, die bei diesem, vergleichbar mit einer Bürgschaft, der Sicherung (fremder) Ausfallrisiken dienen. Hier sind im IDW RS BFA 1 nun abschließend die Bedingungen aufgeführt, unter welchen freistehende Kreditderivate als so genannte gestellte Kreditsicherheit (nicht zu verwechseln mit dem oben aufgeführten Begriff der erhaltenen Kreditsicherheit) behandelt werden können, für die immer erst dann eine Rückstellung zu bilden ist, wenn mit dem Eintritt eines Kreditereignisses ernsthaft zu rechnen ist.

Diese Bedingungen sind erfüllt, wenn kumulativ

- das Kreditderivat ausschließlich der Absicherung von Ausfallrisiken im Sinne des IDW RS BFA 1 - d.h. nicht der Absicherung gegen bonitätsbedingte Wertverluste, die nicht notwendigerweise gleich zu einem Ausfall führen müssen - dient²¹ und
- sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses als auch zum jeweiligen Bilanzstichtag die Absicht besteht, das Kreditderivat bis zu dessen Endfälligkeit bzw. bis zum Eintritt des Kreditereignisses zu halten.

Nicht zwingend notwendig ist dabei, dass die Ausgleichsleistung in Cash erfolgt.²²

Nach den Grundsätzen der Bilanzierung von schwebenden Geschäften sind für freistehende Kreditderivate, die nicht die oben genannten Bedingungen einer gestellten Sicherheit erfüllen, im Falle drohender Verluste Drohverlustrückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrags, d.h. in Höhe des negativen beizulegenden Zeitwerts im Sinne des § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB des betreffenden Derivats am Abschlusstichtag zu bilden.²³ Demgegenüber ist bei einer Klassifikation als gestellte Sicherheit, sobald mit einem Eintritt des Kreditereignisses ernsthaft zu rechnen ist, eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfül-

²⁰ Vgl. IDW RS BFA 1 Tz. 13.

²¹ Als Ausfallrisiko wird in IDW RS BFA 1 Tz. 3 das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung von Kapital- und Zinszahlungen in der ursprünglich vereinbarten Höhe und/oder zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungszeitpunkten verstanden. Dies schließt auch entsprechende Maßnahmen der Restrukturierung ein.

²² Vgl. bspw. IDW RS BFA 1 Tz. 20 in Bezug auf Credit Default Swaps.

²³ IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4) (Stand: 29.11.2012).

lungsbetrags zu bilden.²⁴ Damit wurde der Grundsatz der Abhängigkeit der Bilanzierung von Kreditderivaten von deren Verwendungszweck im Kern aufrechterhalten.

Im Hinblick auf beim Sicherungsnehmer als erhaltene Kreditsicherheiten klassifizierte Kreditderivate führt der IDW RS BFA 1 aus, dass diese nicht eigenständig zu bilanzieren sind, sondern vielmehr wie Kreditsicherheiten behandelt werden sollen. Dies bedeutet, dass diese bei der Höhe der Bildung etwaiger Wertberichtigungen auf die durch diese gesicherten Grundgeschäfte in geeigneter Form zu berücksichtigen sind. Erhaltene Ausgleichszahlungen sollten daher bis in Höhe des erfassten Verlusts des besicherten Geschäfts im gleichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sein, in dem auch der Verlust des besicherten Geschäfts erfasst wird. Für möglicherweise darüber hinausgehende Ausgleichsleistungen halten wir einen Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen für sachgerecht.

Wertpapiere eignen sich als bilanziell relevante Grundgeschäfte jedoch nur, wenn sie dem Anlagebestand zugeordnet sind. Bei Wertpapieren, die der Liquiditätsreserve zugeordnet sind, kann eine lediglich auf das Kreditrisiko begrenzte Absicherung dieser Wertpapiere nur über die Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgen.²⁵ Hintergrund dieser Regelung ist, dass die gesicherten Geschäfte im Gegensatz zu Kreditforderungen zum (niedrigeren) Marktpreis zu bewerten sind und sich somit nicht nur akute Ausfallrisiken, sondern auch sonstige Marktwertveränderungen in der bilanziellen Bewertung niederschlagen.

Auf Ebene des Sicherungsgebers ist der Aufwand im Zusammenhang mit Ausgleichsleistungen grundsätzlich im sonstigen betrieblichen Aufwand auszuweisen. Lediglich wenn die Kriterien für eine Bilanzierung wie eine gestellte Kreditsicherheit erfüllt sind, ist ein Ausweis unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ angezeigt.

Insgesamt wurde mit der Neufassung des IDW RS BFA 1 die Bilanzierung von Kreditderivaten im Zusammenspiel mit den Regelungen des IDW RS BFA 2 sowie des Hedge-Accountings abschließend geklärt. Der Grundsatz der Abhängigkeit der Bilanzierung von Kreditderivaten in Abhängigkeit vom Verwendungszweck wurde dabei im Kern aufrechterhalten. Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung der Bedingungen, wann für Kreditderivate des Nichthandelsbestands Drohverlustrückstellungen zu bilden sind und wann Verbindlichkeitsrückstellungen.

2. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

2.1. ESMA: Neue Enforcement-Decisions



Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Aus der vertraulichen Datenbank hat die ESMA am 21.07.2015 einen weiteren Satz von Auszügen (Nummer 17) zu Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcementstellen veröffentlicht. Enthalten sind Entscheidungen von Februar 2013 bis November 2014, u.a.:

Die weiteren Entscheidungen finden Sie [hier](#).

2.2. IASB: ED/2015/7 mit Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 veröffentlicht

Am 10. August hat das IASB den Entwurf ED/2015/7 - *Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28* herausgegeben. Betroffen sind die am 11. September 2014 veröffentlichten Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 durch den Änderungsstandard *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture*. Durch den Änderungsstandard sollte ein bestehender Widerspruch zwischen dem - durch IFRS 11 ersetzten - SIC 13 und IFRS 10 in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Gewinne aus Transaktionen - Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten - zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture klargelegt werden. Nach SIC 13 waren diese Erfolge nicht realisierbar, IFRS 10 sieht hingegen einen vollständigen Ansatz von Erfolgen bei Verlust/Erlangung der Beherrschung über ein Tochterunternehmen vor. Vorgesehen war bislang eine prospektive Anwendung für Berichtsperioden, die nach dem 1. Januar 2016 beginnen, mit der Option zur früheren Anwendung. Nun sollen die vorgesehenen Änderungen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Hintergrund ist eine Überschneidung mit einem Forschungsprojekt des IASB zur Equity-Methode. Diese Verschiebung soll spätestens gelten, bis das Forschungsprojekt abgeschlossen ist, damit alle Erkenntnisse aus dem Projekt in die Änderung einfließen können.

2.3. IASB: Verschiebung des Inkrafttretens des IFRS 15

Nachdem sich sowohl der IASB (Mai 2015) als auch der US-amerikanische Standardsetzer FASB im April 2015 bereits für eine Verschiebung des Inkrafttretens des Standards für die Erlöserfassung ausgesprochen haben, ist die endgültige Entscheidung nun getroffen. Die IASB-Mitglieder haben sich am 22. Juli 2015 einstimmig für die Verschiebung ausgesprochen. Damit ist der IASB einer entsprechenden Empfehlung der EFRAG gefolgt. Der finale IFRS 15 des IASB ist zukünftig für

²⁴ Vgl. IDW RS BFA 1 Tz. 17.

²⁵ Vgl. IDW RS BFA 1 Tz. 14.

Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung weiterhin zulässig ist. Grund für diese Entscheidung ist vor allem, dass die Umsetzungszeit kürzer als erwartet ausfiel, da der IFRS 15 später als ursprünglich geplant herausgegeben wurde. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen die gezielt vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 15 seitens des IASB zusammen mit der Erstanwendung umsetzen möchten.

2.4. IASB: Entwurf mit Klarstellungen zu IFRS 15 veröffentlicht

Der IASB hat am 30.07.2015 den Standardentwurf ED/2015/6 veröffentlicht, in dem Klarstellungen zu den folgenden Themenkomplexen in IFRS 15 vorgeschlagen werden:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zeitgleich mit IFRS 15 eingeführt und von den Unternehmen umgesetzt werden. Stellungnahmen zu den Entwürfen können bis 28.10.2015 in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB eingereicht werden.

2.5. DRSC: Klärung einer Fragestellung zu IFRIC 12 im Zusammenhang mit Leasing

Das DRSC hat am 7. August 2015 eine Fragestellung hinsichtlich der Interpretation IFRIC 12 im Zusammenhang mit *Combined service concession and lease arrangements* an das IFRS IC übermittelt. Inhaltlich wird in der Anfrage das Zusammenwirken von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen nach IFRIC 12 und Leasingverhältnissen nach IAS 17 aufgegriffen. Insbesondere wird thematisiert, ob und wie Leasingverhältnisse über bewegliche Infrastruktur als Teil einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung beim Konzessionsnehmer zu behandeln sind. Betroffen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen einer für den öffentlichen Verkehr zuständigen Behörde (Public Transport Authorities), der Betreibergesellschaft und einer dritten Partei als Leasinggeber, die nach Aussage des DRSC, im europäischen Markt häufig vorzufinden sind. Klärung bedarf wohl die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, bei denen die für den öffentlichen Verkehr zuständige Behörde zwar als Konzessionsgeber auftritt, jedoch hinsichtlich des Leasingverhältnisses über die bewegliche Infrastruktur nicht selbst, sondern eine dritte Partei als Leasinggeber in Erscheinung tritt. Fraglich ist, ob diese Konstellationen noch im Anwendungsbereich des IFRIC 12 liegen oder nicht.

Überdies möchten wir darauf hinweisen, dass der neue Standard zur Leasingbilanzierung voraussichtlich Ende 2015 veröffentlicht werden soll. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Nutzungsverhältnisse werden sich künftig die Bilanzrelationen verändern können. Ausnahmeregelungen existieren lediglich in Bezug auf kurzfristige Leasingverhältnisse (sog. *short-term-leases*) und unwesentliche Leasingverhältnisse (sog. *small asset leases; low value*). Die Überprüfung aller bestehenden Verträge stellt Unternehmen vor

enorme Herausforderungen. Hierbei kann BDO Sie mit einer individuell zugeschnittenen Lösung organisatorisch und inhaltlich unterstützen, damit Sie sich weiter auf Ihr operatives Geschehen konzentrieren können. Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem [Link](#).

2.6. IDW RS HFA 40: Einzelfragen zum *impairment-Test*



Sebastian Weller
sebastian.weller@bdo.de

Veröffentlichung der Klarstellungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Juni 2015 den IDW RS HFA 40: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 veröffentlicht. Die Publikation versucht sich insbesondere auf häufig auftretende Unsicherheiten bzgl. bestimmter Anwendungsfragen des IAS 36 zu konzentrieren.

Der *impairment-Test* stellt i.d.R. einen der wichtigsten Bestandteile der Bilanzierung nach IFRS dar, da u.a. der *goodwill* ausschließlich einem *impairment only approach* unterliegt. Mit der Veröffentlichung von IDW RS HFA 40 wird der IDW RS HFA 16 (veröffentlicht 2005) gründlich „überarbeitet“. Der vorliegende Beitrag soll IDW RS HFA 40 überblicksartig kurz zusammenfassen und dabei wesentliche Problembereiche des IAS 36 behandeln.

Technische Grundlagen des *impairment-Test*

Vermögenswerte, die in Ihrer Folgebewertung ausschließlich dem Anwendungsbereich des IAS 36 unterliegen, bergen wg. des Gestaltungspotentials besonderen bilanzpolitischen Sprengstoff. Der *impairment-Test* vergleicht den Buchwert des Vermögenswerts mit dessen „Nutzungspotential“ (*recoverable amount*), welches sowohl aus Fortführungsperspektive (*value in use; „VIU“*) wie auch aus *exit*-Perspektive (*fair value less cost to sell; „FVLCS“*) beurteilt werden kann. Kann der einzelne Vermögenswert den Buchwert zukünftig nicht mehr erwirtschaften (Einzelbewertungsfiktion), ist dieser im Wert zu mindern. Beide Konzepte verwenden oftmals Barwertverfahren, deren Einflussparameter (*cash flows*, Zinssatz, Abgangskosten) sich erheblich auf das Resultat auswirken.

Mangels Einzelbewertbarkeit verkompliziert sich der *impairment-Test* durch die erforderliche Vermögenswertaggregation zu einer CGU. Der Test wirft somit folgende Problemstellungen auf:

- Wann ist ein *impairment-Test* durchzuführen?
- Welche *cash flows* sind heranzuziehen?
- Welcher Zinssatz ist heranzuziehen?
- Wie setzt sich der Buchwert der CGU zusammen?

Unterschiede beim Barwertmodell

Zur Ermittlung des *recoverable amount* stützt sich der *VIU* immer auf die Verwendung eines Barwertkalküls (IDW RS HFA 40). Der *FVLCS* stellt hingegen vornehmlich auf einen - vielfach kaum beobachtbaren - Marktpreis gem. IFRS 13 (Stufe I) ab. Ohne alternative Bewertungsmethode (Barwertkalkül) bliebe der *FVLCS* ohne Zweck. Aus *exit*-Preis-Sicht unterliegt die Anwendung des Barwertkalküls besonderen Objektivierungserfordernissen (IDW RS HFA 40.4). Sofern nicht intersubjektiv nachprüfbar bzw. auch Dritten zugänglich, bleiben bestimmte Wertkomponenten zwangsweise unbeachtlich. Dies umfasst alle Vor- und Nachteile, die nicht auch für Dritte Wirkung entfalten sowie Vorteile aus dem Arrangement eines Portfolios.

Wertminderungszeitpunkt und -indikatoren

Ein *impairment*-Test ist entweder bei bestehenden Wertminderungsindikatoren oder auf jährlicher Basis (*goodwill*) durchzuführen. Die Veränderung des jährlichen Testzeitpunkts kann mit veränderten Planungszeitpunkten gerechtfertigt werden, jedoch darf der Test - ohne Übergangstest - nicht über ein Jahr hinaus verschoben werden (RS HFA 40.9). Besondere Wertminderungsindikatoren gem. RS HFA 40.11 sind:

- Verhältnis von Kaufpreis und Buchwert der NCI
- Verhältnis von Marktkapitalisierung und Buchwert des Nettovermögens

Übersteigt der Buchwert die Marktkapitalisierung, indiziert dies zwar einen Wertminderungsbedarf, jedoch kann dieser anderweitig erklärbar sein (Analystenpräferenzen, Illiquidität des Marktes). Auch in diesen Fällen ist ein *impairment*-Test für alle CGUs vorzunehmen (RS HFA 40.11). Ausnahmen können wie folgt sein:

- Der letzte Test besaß einen erheblichen Abwertungspuffer
- Die CGU besteht aus Vermögenswerten zumeist außerhalb des Anwendungsbereich von IAS 36
- Die gesunkene Marktkapitalisierung hat eindeutige Ursachen (z.B. regionale Konflikte)

Bleibt die Marktkapitalisierung längere Zeit unter dem Buchwert, kann eine wiederholte Analyse entfallen, sofern die vorherigen Ausnahmen weiter greifen.

Bestimmung des erzielbaren Betrags

Zahlungsstrom

Die Ermittlung des *FVLCS* unterliegt den Regelungen des IFRS 13 (RS HFA 40.15). Mangels direkt beobachtbarer Marktinputs kann ein Level I *fair value* nur selten ermittelt werden, daher kommt zumeist ebenfalls ein Barwertverfahren zur Bewertung zum Einsatz. Damit gelten die Vorgaben zum Barwerttest beim *VIU*, z.B. die Vorgaben zur Zinssatzermittlung, auch beim *FVLCS*.

Die Zahlungsstromprognose hat im *VIU* auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements zu beruhen. Die Planung ist anhand der vergangenen Plan-/Ist-Abweichungen zu plausibilisieren. Eine Ausweitung des Planungszeitraums über fünf Jahre hinaus kommt insbesondere bei Branchen mit stabiler und vorhersehbarer Entwicklung (z.B. Immobilienunternehmen) in Betracht (RS HFA 40.19). Eine kürzere Planungsdauer kann aber angezeigt sein, wenn in einer CGU ein *leading asset* mit kürzerer Lebensdauer die *cash flows* wesentlich prägt (RS HFA 40.31).

In der ewigen Rente wird in der Praxis zumeist das letzte Planjahr extrapoliert. Dieses Vorgehen lässt sich aber nur dann rechtfertigen, wenn das Unternehmen im letzten Planjahr einen wirtschaftlich eingeschwungenen Zustand erreicht hat, somit die *cash flows* nur noch unwesentlichen Schwankungen unterliegen. Bei zyklischem Branchenverlauf wären grundsätzlich Anpassungen vorzunehmen, da dann kein eingeschwungener Zustand existiert. In den geplanten Mittelabflüssen müssen zahlungswirksame Overheadkosten einbezogen werden, wobei diese i.d.R. per Schlüssel zu verteilen sind (RS HFA 40.23).

Beim *VIU* sind Aus- bzw. Einzahlungen unbeachtlich, wenn diese keinen verpflichtenden Charakter haben (Restrukturierungen) oder nicht die derzeitige Ertragskraft darstellen (Erweiterungsinvestitionen). Hierbei wäre folgende Einschränkung zu machen: Vorteile aus in der Umsetzung befindlichen Erweiterungsinvestitionen sind einbezugsfähig, wenn zum Bilanzstichtag nicht unwesentliche Zahlungsmittel bereits abgeflossen sind bzw. Zahlungsverpflichtungen eingegangen wurden. Nicht zu den Erweiterungsinvestitionen zählen Großinspektionen oder Umweltschutzinvestitionen (RS HFA 40.28).

Kapitalisierungszinssatz

Die Abzinsungsgröße versteht sich als Rendite, die Investoren bei gleichwertiger Investition mit gleichen Zahlungsströmen (Beträge, Zeiträume, Risikoprofil) erwarten würden (RS HFA 40.43). I.d.R. sind hierfür die *weighted average cost of capital* unter Berücksichtigung des *capital asset pricing model* zu beachten. Sowohl für das spezifische Risiko als auch für nicht relevante Risiken sind Zinssatzanpassungen vorzunehmen (z.B. bzgl. des Länderrisikos; RS HFA 40.45).

Die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes erfolgt dabei unabhängig von der Objektfinanzierung, d.h. maßgeblich ist die Kapitalstruktur einer *peer group*. Für eine qualitativ gleichwertige *peer group* sind die Unternehmen u.a. hinsichtlich des Geschäftsmodells, der geographischen Verteilung und dem Lebenszyklus der CGU vergleichbar und nach ausreichend liquider Handelbarkeit zu wählen (RS HFA 40.48). Zur Bestimmung der Fremdkapitalkosten im WACC ist auch eine *peer group* heranzuziehen, da ein Rückgriff auf die eigenen aktuellen oder historischen Fremdkapitalkosten ausscheidet (RS HFA 40.49). Der (quasi) risikofreie Zinssatz zur Ableitung des Fremdkapital- und des Ei-

genkapitalzinssatzes ist konsistent zur Anleihenlaufzeit zu wählen (RS HFA 40.50). Die Eignung der *peer group* ist an jedem Stichtag zu überprüfen.

Die Anwendung des Barwertverfahrens legt einen Vorsteuerzinssatz zugrunde. Beobachtbare Renditen risikobehafteter Eigenkapitaltitel enthalten regelmäßig aber Steuereffekte. Bei gleichbleibender Planung (einfacher Rentenfall) bleibt ein bloßes Hochschleusen (*grossing up*) des Zinssatzes vertretbar. Ansonsten ist die Ermittlung des Vor-Steuer-Zinssatzes iterativ vorzunehmen (RS HFA 40.53).

Cash generating unit

Eine Aggregation von Vermögenswerten zu einer CGU ist erforderlich, wenn der *VIU* nicht dem *FVLCS* entspricht und der Vermögenswert keine eigenständigen unabhängigen *cash flows* erwirtschaftet (RS HFA 40.56). Sofern der *FVLCS* ermittelt werden kann und den Buchwert übersteigt, kann die Bestimmung der CGU unterbleiben. Das Vorliegen einer CGU ist im Einzelfall zu beurteilen (siehe hierzu die Beispiele in RS HFA 40.59 ff.). So können z.B. auch Einheiten eine CGU darstellen, die lediglich Produkte zum internen Verbrauch herstellen, sofern ein marktkonformer Verrechnungspreis angesetzt wird (RS HFA 40.58).

Bestimmung des Buchwerts der CGU

Zuordnung und Abgang von goodwill

Der *goodwill* ist für Testzwecke auf die verschiedenen CGUs anhand der entstehenden Synergien zuzuordnen. Hilfsweise kann der *goodwill* auch anhand anderer Indikatoren (z.B. *fair value* der CGUs, EBIT oder EBITDA) allokiert werden. Dabei kann ggfs. eine Zuordnung auch nur zu den bereits existierenden CGUs sachgerecht sein (RS HFA 40.74). U.U. erfolgt am Jahresende nur eine vorläufige Kaufpreisallokation, kann eine *goodwill*-Zuordnung zu den CGUs vorläufig unterbleiben und auf eine Werthaltigkeitsprüfung des fraglichen *goodwill* vorerst verzichtet werden (RS HFA 40.84). Sollte jedoch ein *impairment*-Indikator vorliegen, wäre ein *impairment*-Test nach vorläufiger Zuordnung vorzunehmen bzw. eine Werthaltigkeitsprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Geht ein Geschäftsbereich (*operation*) ab, ist der damit verbundene *goodwill* anteilig auszubuchen. Eine genaue Definition zum Geschäftsbereich existiert aber nicht, sollte jedoch zumindest dann vorliegen, wenn ein *business* i.S.v. IFRS 3 vorliegt (RS HFA 40.77). Bei einer Reorganisation und der infolge der Änderung der Berichtsstruktur notwendigen Reallokation des *goodwill* hat diese auf Basis des *VIU* oder *FVLCS* zu erfolgen. Eine Verteilung anhand der Buchwerte scheidet aus (RS HFA 40.79). Vor Reallokation des *goodwill* ist dieser gemäß alter Berichtsstruktur nochmal einem *impairment*-Test zu unterziehen (RS HFA 40.82).

Zusammensetzung des Buchwerts der CGU

Bei einem Test auf CGU Basis sind nur die Vermögenswerte in den Test einzubeziehen, die *cash flows* zum erzielbaren Betrag der CGU beisteuern. Eine Verbindlichkeit wäre demnach nur im Buchwert zu berücksichtigen, wenn ohne diese der erzielbare Betrag nicht ermittelt werden könnte (z.B. bei Rekultivierungspflichten; RS HFA 40.64). Bei Pensionsrückstellungen gilt Folgendes (RS HFA 40.65):

- Rückstellungen für Altersteilzeit sind nicht einzubeziehen, d.h. auch Pensionszahlungen bleiben unbeachtlich
- Auf die Rückstellung anfallender Zinssaufwand bleibt ebenso unbeachtlich
- Zuführungen zu Rückstellungen im Detailplanungszeitraum (*service cost*) sind einzubeziehen

Hinsichtlich des *net working capital* ist wie folgt zu verfahren (RS HFA 40.66):

- Bei Berücksichtigung im Buchwert der CGU werden in den *cash flows* die Veränderungen abgebildet
- Ohne Berücksichtigung im Buchwert der CGU gilt es im *cash flows* sowohl den Anfangsbestand als auch die Veränderungen abzubilden

Bei Sicherungsgeschäften kann das Sicherungsinstrument wahlweise berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung scheidet aus, sofern die *own use exemption* zur Anwendung kommt (RS HFA 40.69).

Zusammenfassung

Der *goodwill impairment*-Test bleibt eine der wichtigsten zu beurteilenden Bilanzierungsfragen nach IFRS. Speziell das große Interesse der DPR am *impairment*-Test macht eine Konkretisierung der Standardvorgaben durchaus notwendig, da es zu befürchten bleibt, dass der *impairment*-Test - obwohl dieser nicht mehr als DPR Prüfungsschwerpunkt aufgeführt wird - weiterhin im Blickpunkt steht. Auch wenn große Teile des Standards keine Neuerungen darstellen, so ergeben sich dennoch verschiedene Klarstellungen, die durchaus zu begrüßen sind und Klarheit schaffen.

3. BETRIEBSWIRTSCHAFT

3.1. Änderungen Deutscher Corporate Governance Kodex in 2015



WP StB Bernd Meier
bernd.meier@bdo.de

Die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015 sind am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Bestandteile der Änderungen waren insbesondere drei neue Empfehlungen, die die weitere Zunahme der Bedeutung der Rolle des Aufsichtsrats herausstellen. Integriert wurden daneben Bestimmungen für die Besetzung von Frauen in Führungspositionen und Aufsichtsrat. Eine Reihe von Anpassungen zur besseren Lesbarkeit des Kodex wurden ebenfalls aufgenommen.

Wesentliche Neuerung im Bereich des Aufsichtsrats ist die Empfehlung, eine Regelgrenze für die maximale Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern festzulegen. Das bedeutet, dass nur in Ausnahmefällen diese Grenze überschritten werden soll. Dieser Fall könnte insbesondere bei Familienunternehmen oder besonders kompetenten Aufsichtsratsmitgliedern eintreten. Die Regelgrenze soll Teil der Benennung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden.

Daneben soll sich der Aufsichtsrat vor dem Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung vergewissern, dass der jeweilige Kandidat den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Auf eine konkrete Zeitvorgabe wurde verzichtet, da der Aufwand sehr unternehmensindividuell und auch die Belastbarkeit des einzelnen Kandidaten unterschiedlich ist. Da sich der Aufsichtsrat „vergewissern“ muss, ob der Kandidat ausreichend Zeit für dieses Amt aufbringen kann, ist es an dem Kandidaten, dieses zu erläutern und in der Verantwortung des Aufsichtsrats, dieses zu dokumentieren.

Die dritte Änderung im Bereich des Aufsichtsrats betrifft die Zahl der Sitzungen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied teilgenommen hat. Hat ein Mitglied nur an der Hälfte oder weniger (vormals nur „weniger als der Hälfte“) teilgenommen, ist dies im Bericht des Aufsichtsrats zu vermerken. Dies gilt jetzt auch für Ausschusssitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenzen, welche aber nicht die Regel sein sollte. Der Anregung werden wahrscheinlich insbesondere international aufgestellte Unternehmen mit vielen internationalen Aufsichtsratsmitgliedern nicht folgen. Dies führt nicht zu einer Berichtspflicht, da dies nur als Anregung formuliert ist.

Ausgelöst durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sollen der Vorstand und der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil festlegen. Diese Festlegung hat bis zum 30. September 2015 zu erfolgen, wobei

die festzulegende Frist zur Erreichung dieser Zielgröße nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern darf. Der Vorstand hat die Zielgröße für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Die Zielgröße von Frauen im Vorstand und im Aufsichtsrat selbst soll vom Aufsichtsrat bestimmt werden.

Gestrichen wurden zwei Empfehlungen (Bekanntmachung von im Ausland veröffentlichten Informationen sowie die Veröffentlichung von Angaben zu Beteiligungen).

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32 b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.


BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher
WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HRB 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

